

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 83/08)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 9/10/FuE ENV	
Mitgliedstaat	Island	
Bewilligungsbehörde	Name	Ministerium für Industrie
	Anschrift	Arnarhvoli 150 Reykjavík ICELAND
	Webseite	http://www.idnarraduneyti.is/
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Allgemeine Investitionsbeihilfen gemäß Kapitel IV des Gesetzes Nr. 99/2010	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	Gesetz Nr. 99/2010 über Anreize für Erstinvestitionen in Island. Veröffentlicht in Stjornartidindi unter: http://www.stjornartidindi.is/Advert.aspx?ID=f89074eb-cbc6-427b-bfcb-09e7487cf988	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	Der vollständige Wortlaut des Gesetzes ist verfügbar unter: http://www.althingi.is/altext/stjt/2010.099.html http://www.stjornartidindi.is/Advert.aspx?ID=f89074eb-cbc6-427b-bfcb-09e7487cf988	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja
Laufzeit	Regelung	vom 13.10.2010 bis 31.12.2013
Zeitpunkt der Bewilligung	Ad-hoc-Beihilfe	entfällt
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 99/2010 ausgeschlossenen Unternehmen (Finanzunternehmen)
Art der Beihilfempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Haushalt	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Gegenwärtig keine Finanzmittel für die Regelung verfügbar — keine Angaben verfügbar
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	Vorbehaltlich einer haushaltsmäßigen Ermächtigung
	Steuerliche Maßnahme	Steuerliche Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 99/2010 möglich

TEIL II

Allgemeine Ziele	Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %	
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Art. 15)	Verweis auf Artikel 13 des Gesetzes Nr. 99/2010	10 % für mittlere Unternehmen	+ 10 % für kleine Unternehmen	
Umweltschutzbeihilfen (Art. 17-25)	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Gemeinschaftsnormen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 18) Bitte machen Sie spezielle Angaben zu der betreffenden Norm.	35 %	0 %	
	Beihilfen für die Anschaffung von Fahrzeugen, deren Umweltfreundlichkeit über einschlägige Gemeinschaftsnormen hinausgeht oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird (Art. 19)	35 %	0 %	
	KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen (Art. 20)	15 %	+ 10 %	
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in Energie-sparmaßnahmen (Art. 21)	35 %	0 %	
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 22)	35 %	0 %	
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 23)	35 %	0 %	
	Beihilfen für Umweltstudien (Art. 24)	35 %	0 %	
	Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen (Art. 25)			
	Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe a)	35 %
Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)			35 %	0 %
Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)			25 %	+ 10 %
Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)		35 %	0 %	
Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Art. 33)		35 %	0 %	
Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei (Art. 34)		35 %	0 %	
Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)		15 %		
Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)		35 %		
Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Art. 37)		35 %	0 %	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)		Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	+ 10 %
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	35 %	0 %	